

Gemeinderat

Auszug aus dem 24. Protokoll vom 02. Dezember 2021

429

5.10.1

Allgemeines

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen – Neuregelung Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen

Ausgangslage

Hauptanliegen der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) sind eine Neuregelung und Vereinheitlichung der Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen.

Nach geltendem Recht sind die Gemeinden grundsätzlich für die Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen zuständig, wenn die Eltern nicht dafür aufkommen können. Neu sollen im Kanton Schwyz die Gemeinden und der Kanton am zivilrechtlichen Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen den Betriebskostenanteil der ambulanten und stationären Einrichtungen je zur Hälfte tragen. Der neue Kostenteiler soll sowohl für die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten als auch für die freiwilligen Kinderschutzmassnahmen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe der Gemeinden gelten. Damit sollen niederschwellige und einvernehmliche Lösungen gegenüber hoheitlich angeordneten Massnahmen durch die KESB für die Gemeinden finanziell nicht nachteilig sein. Unter den neuen Kostenteiler sollen ambulante wie auch stationäre Massnahmen fallen.

Aktuell ist die Gestaltung der Kostentragung zudem abhängig davon, in welche Einrichtung die Platzierung erfolgt. Die Vereinheitlichung der Kostentragung bzw. der verschiedenen Finanzierungsmodelle ist ein weiterer Revisionspunkt. Es soll eine einfache, klare und nachvollziehbare rechtliche Situation geschaffen werden. Das heisst, es soll keine Unterscheidung mehr zwischen der Platzierung in innerkantonalen Heimen, gemäss IVSE (Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen) anerkannten ausserkantonalen Heimen oder nicht anerkannten ausserkantonalen Heimen gemacht werden.

Die Abgeltung der Leistungen sämtlicher sozialer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche soll sich neu aus einem Subventionsanteil und einem Beitrag der Unterhaltspflichtigen (BU) zusammensetzen. Der Subventionsanteil soll durch die Gemeinde und den Kanton je hälftig getragen werden. Der BU (Beitrag und Pauschale sowie allfällige Nebenkosten) wird über die Sozialhilfe der Gemeinde bezahlt, wenn die Unterhaltspflichtigen dafür nicht aufkommen können.

Die Kosten für die ambulanten Massnahmen sollen analog der Finanzierung von stationären Angeboten ebenfalls über einen Subventionsanteil und eine pauschale Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen finanziert werden.

Der Regierungsrat regelt die Höhe der Betriebskostenanteile sowie den Beitrag und die Pauschale der Unterhaltspflichtigen auf Verordnungsstufe.

Die Inkraftsetzung der Anpassungen ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen.

Erwägungen

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei einer von der KESB angeordneten Massnahme die Fürsorgebehörde keinen Einfluss auf deren Entscheid hat. Die Fürsorgebehörde ist nicht zur Beschwerde legitimiert und die Gemeinde hat für die Kosten aufzukommen (stationär

oder ambulant). Bei den freiwilligen Massnahmen fallen bei den Gemeinden ebenfalls Kosten an. Sind diese Kosten im Vergleich zu angeordneten Massnahmen für die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten höher, werden dadurch falsche Anreize geschaffen. Ambulante Kinderschutzmassnahmen sind aktuell im SEG nicht geregelt, obschon ambulante Angebote – falls die Intervention früh erfolgt – die meist teureren stationären Platzierungen vermeiden könnten.

Der Gemeinderat begrüsst das Hauptziel, mit dieser Gesetzesrevision eine klarere und nachvollziehbare rechtliche Situation für die Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen zu schaffen.

Folgende Anpassungen sollen auf Stufe SEG gemäss vorliegender Teilrevision erfolgen:

- Kanton und Gemeinden übernehmen die Folgekosten bei Kinderschutzmassnahmen je hälftig.
- Der Kostenteiler gilt für alle Kinderschutzmassnahmen. Es soll dabei keine Rolle spielen, ob diese von der KESB angeordnet werden oder ob es sich um freiwillige Kinderschutzmassnahmen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe der Gemeinde handelt.
- Kanton und Gemeinden übernehmen die Folgekosten auch für ambulante Kinderschutzmassnahmen je hälftig. Entsprechend soll der Bereich der ambulanten Betreuungsangebote ebenfalls aufgenommen werden.
- Die unterschiedliche Behandlung betreffend Kostentragung bei ausser- und innerkantonalen Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen soll behoben werden.
- Die Kostentragung bei der IVSE unterstellten bzw. nicht unterstellten ausserkantonalen Einrichtungen soll vereinheitlicht werden.
- Die Abgeltung der Leistungen sämtlicher sozialer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (ambulant und stationär) soll sich neu aus einem Subventionsanteil und einem BU oder einer pauschalen Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen zusammensetzen. Der Subventionsanteil soll durch die Gemeinde und den Kanton hälftig getragen werden. Der BU und die Pauschale werden über die Sozialhilfe der Gemeinde bezahlt, wenn die Unterhaltspflichtigen dafür nicht aufkommen können. Die Finanzierung gemäss dieser Regelung soll bei stationären Einrichtungen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die stationäre Kinderschutzmassnahme vor Erreichen der Volljährigkeit begonnen hat.
- Bei den freiwilligen Massnahmen soll der Kanton auf Antrag der Fürsorgebehörden der Gemeinden über die Kostenübernahmegarantie entscheiden können, da er die Kosten zur Hälfte trägt und so ein koordiniertes, einheitliches und effizientes Verfahren sichergestellt werden kann. Der Prozess und die Kompetenzen bei den Kostenübernahmegarantien sind im Gesetz zu regeln.

Bezüglich Umsetzung bittet der Gemeinderat folgende drei Punkte zu berücksichtigen:

- Reporting: Die Gemeinden müssen analog aktueller Praxis jeweils informiert werden, wenn eine neue Massnahme angeordnet wird. Zudem sollte von der zentralen Stelle beim Kanton monatlich ein Reporting mit den aktuellen Massnahmen und entsprechende Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgen.
- Die Rechnungsstellung der Institutionen soll bereits gemäss Kostenteiler erfolgen. Erziehungsberechtigte, die den BU nicht übernehmen können, melden sich bei der Gemeinde zur Prüfung und Übernahme durch die Sozialhilfe.
- Bei den freiwilligen Massnahmen soll nicht der Kanton, sondern die Gemeinde mittels Beschluss der Fürsorgebehörde über die Finanzierung der Massnahme entscheiden. Das in der vernehmlasssten Teilrevision vorgeschlagene Modell würde dazu führen,

dass sämtliche Kompetenzen beim Kanton liegen würden und nicht mehr bei der Fürsorgebehörde der Gemeinde vor Ort.

Beschluss

1. Der Gemeinderat unterstützt den zur Vernehmlassung vorgelegten Entwurf zu einer Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen betreffend Neuregelung der Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen.
2. Der Gemeinderat bittet den Regierungsrat, die angeregten Punkte zu Reporting, Rechnungsstellung und Prozess bei freiwilligen Massnahmen bei der Umsetzung zu berücksichtigen.
3. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) Sekretariat Department des Innern, Postfach 2160, 6431 Schwyz
 - b) @ di@sz
 - c) @ alle Gemeinderat (7fach)
 - d) @ Gemeindeschreiber
 - e) @ Abteilungsleiter Finanzen
 - f) @ Abteilungsleiterin Gesellschaft
 - g) @ Leiterin Soziale Dienste
 - h) @ alle Kantonsräte der Gemeinde Freienbach
 - i) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach


Daniel Landolt
Gemeindepräsident


Albert Steinegger
Gemeindeschreiber

sped: 09.12.2021